

Dr. Alexander Tauber, Seniorpartner
Dr. Matthias Karl, Partner
Dr. Harald Munter, Partner
Dr. Armin Kofler
Dr. Gerhard Gasser
Dr. Raphaela Rossmann
Dr. Moritz Schorn

An unsere Mandanten
Unternehmen und Freiberufler

In Kooperation mit / in cooperazione con:
GROSSMANN & PARTNER, Bozen/Bolzano
Dr. Walter Großmann
Dr. Andreas Bastianutto

Brixen, 25. Oktober 2023 / at

Rundschreiben

Transparenzregister - Meldung wirtschaftlicher Eigentümer

Auf EU-Ebene ist mit Bezug auf die Geldwäschebestimmungen das Transparenzregister eingeführt worden. Es soll die Sorgfaltspflicht der Banken, Versicherungen, Notare und der anderen Freiberufler erleichtern, welche aufgrund der erwähnten Geldwäschebestimmungen zur Legitimitätsprüfung der Kunden und Mandanten verpflichtet sind. Mit Verordnung des Ministeriums für Unternehmen und Made in Italy¹ ist nun auch in Italien die Funktionsfähigkeit des Registers erklärt worden. Die Kapitalgesellschaften und privaten Rechtspersönlichkeiten sind somit verpflichtet, innerhalb 11. Dezember 2023 ihren wirtschaftlichen Eigentümer zu melden.

Meldepflichtige Unternehmen

Die Meldung an das Transparenzregister betrifft:

- i) Kapitalgesellschaften: Aktiengesellschaften [AG], Gesellschaften mit beschränkter Haftung [GmbH], Kommanditgesellschaften auf Aktien [KGaA], Genossenschaften und Konsortialgesellschaften;
- ii) juristische Personen des Privatrechts, die im entsprechenden Register² des Land bzw. des Regierungskommissariat eingetragen sind (z.B. Stiftungen, Vereine);
- iii) Trusts und ähnliche Einrichtungen, die eine steuerlich relevante Rechtswirkung aufweisen (für diese Gruppe wird ein Sonderregister eingerichtet).

Personengesellschaften und Einzelunternehmen sind somit von der Meldepflicht nicht betroffen.

¹ Verordnung MIMIT vom 29. September 2023, veröffentlicht am 9.10.2023 im Staatlichen Amtsblatt

² Register gemäß DPR 361/2000

**Definition
wirtschaftlicher
Eigentümer**

Als wirtschaftlicher Eigentümer gilt grundsätzlich die natürliche Person oder die Personen, in deren direktem oder indirektem Eigentum oder unter deren Kontrolle die Gesellschaft letztendlich steht.

Man hat dabei nach der nachstehenden Reihenfolge vorzugehen:

1) direktes oder indirektes Eigentum:

Wirtschaftlicher Eigentümer sind die Personen, die direkt mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile besitzen, oder wenn indirekt mehr als 25 Prozent über Tochtergesellschaften, Treuhandgesellschaften oder eine Mittelsperson gehalten werden.

2) Kontrolle in Bezug auf Stimmrechte oder vertraglicher Vereinbarungen:

Kann aufgrund des vorgenannten Kriteriums der Eigentumsverhältnisse kein Wirtschaftlicher Eigentümer ermittelt werden, ist auf die Kontrolle abzustellen. Dabei hat man zuerst die Mehrheit der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung zu berücksichtigen. In der Folge ist auf die ausreichende Anzahl der Stimmrechte abzustellen, um in der Gesellschafterversammlung einen beherrschenden Einfluss auszuüben. Schließlich hat man den besonderen vertraglichen Vereinbarungen oder Bindungen nachzugehen, welche einen beherrschenden Einfluss in der Gesellschafterversammlung ermöglichen (z.B. Gesellschafternebenvereinbarung).

3) gesetzliche Vertretung und/oder Geschäftsführungsbefugnisse:

Erst wenn beide vorgenannten Kriterien nicht greifen, hat man in letzter Instanz und als residuales Kriterium auf die gesetzliche Vertretung und die Geschäftsführungsbefugnisse der meldepflichtigen Gesellschaft abzustellen. Dabei sind bei einem Verwaltungsrat alle Mitglieder zu berücksichtigen, welche die gesetzliche Vertretung innehaben.

Aus den vorgenannten Kriterien und der entsprechenden Reihenfolge ergibt sich, dass es für jede Kapitalgesellschaft letztendlich mindestens einen wirtschaftlichen Eigentümer geben muss. Man darf dabei aber nicht als „Abkürzung“ den residualen Ansatz verwenden, sondern man hat die oben erwähnte Reihenfolge des Eigentums und dann der Stimmrechte zu berücksichtigen. Das residuale Kriterium gilt z.B. bei börsennotierten Gesellschaften ohne irgendwelche Syndikatsvereinbarungen.

Sonderregelungen gelten bei den juristischen Personen des Privatrechts und Trusts sowie bei Fruchtgenuss, Pfandrecht und Miteigentum.

**Meldepflichtiger
und digitale
Unterschrift**

Die Meldung muss von einem Verwalter der Gesellschaft mit Vertretungsvollmacht (in der Regel der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder der Alleinverwalter oder einer der Verwalter bei getrennt handelnden Verwaltern)

oder der juristischen Person als Eigenerklärung eingereicht werden.

Bei unterlassener Meldung ist eine Strafe zwischen 103 Euro und 1.032 Euro geschuldet, welche bei Einreichung innerhalb von 30 Tagen ab Fälligkeit auf ein Drittel reduziert wird. Bei Unterlassung haften alle Verwalter.

Die Pflicht kann allerdings nicht einer Person übertragen werden, welche nur die gesetzliche Vertretung innehat (z. B. ein Prokurist). Die Meldung und die Unterzeichnung dürfen auch nicht vom Steuerberater vorgenommen werden, der einen diesbezüglichen Auftrag erhalten hat. Dieser darf lediglich die von der meldepflichtigen Person unterzeichnete Eigenerklärung an das Handelsregister versenden.

Der Verwalter muss die Eigenerklärung digital unterzeichnen. Somit ist zwingend eine digitale Unterschrift notwendig. Sollten Sie diese noch nicht aktiviert haben, ersuchen wir Sie, dies umgehend nachzuholen. Bei der Handelskammer von Bozen ist auch die Aktivierung von digitalen Unterschriften für nicht ansässige Verwalter online über Videokonferenz möglich. Gerne sind wir Ihnen dabei behilflich.

**Zu meldende
Daten**

Die meldepflichtigen Informationen des wirtschaftlichen Eigentümers sind im Wesentlichen folgende: Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort, Staatsangehörigkeit und ital. Steuernummer (falls vorhanden). Bei den Gesellschaften sind die Firma, der Rechts- und der Verwaltungssitz, die Höhe der Beteiligung des wirtschaftlichen Eigentümers oder die Form der Kontrolle oder der gesetzlichen Vertretung anzugeben.

**Modalitäten der
Meldung**

Die Verwalter haben die entsprechenden Informationen, die über den Vor- druck TE an das zuständige Handelsregister zu übermitteln sind, als Eigenerklärung im Sinne einer eidesstattlichen Erklärung gemäß Dpr Nr. 445/2000 abzugeben. Falsche oder unvollständige Angaben können strafrechtlich geahndet werden.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer besonderen Sorgfalt bzw. der Verwalter hat sich, abgesehen von den gesetzlichen Vorschriften, auch im eigenen Interesse entsprechend zu dokumentieren.

Die Verwalter haben sich die Informationen über den Wirtschaftlichen Eigentümer laut den Bestimmungen der italienischen Geldwäscheverordnung³ über die buchhalterischen Aufzeichnungen, dem Jahresabschluss, dem Gesellschafterbuch, der Satzung und den etwaigen Mitteilungen seitens der

³ Art. 22 (4) Dlgs Nr. 231/2007

Gesellschafter über die Eigentumsverhältnisse, sowie über andere allfällige Mitteilungen und Informationen zu besorgen. Er hat dabei durchaus investigativ vorzugehen, um zu vermeiden, dass der tatsächliche Wirtschaftliche Eigentümer verschwiegen wird.

Bestehen Unsicherheiten über den Wirtschaftlichen Eigentümer oder sollte man die entsprechenden Informationen nicht in Erfahrung bringen können, sind diese direkt bei den Gesellschaftern zu beantragen. Im Falle von Untätigkeit oder ungerechtfertigter Ablehnung verlieren diese Gesellschafter das Stimmrecht. Wird dieses trotzdem ausgeübt, können die entsprechenden Entscheidungen annulliert werden.

Das Ergebnis der Recherchen bzw. die Informationen über die Identifizierung des oder der Wirtschaftlichen Eigentümer ist entsprechend zu dokumentieren. Der Verwalter hat sich ein entsprechendes Dossier oder ein Faszikel auf Papier oder in digitaler Form zuzulegen, in welchem die genannten Unterlagen zum Wirtschaftlichen Eigentümer und die entsprechenden Schlussfolgerungen für einen Zeitraum von zumindest fünf Jahren am Sitz der Gesellschaft verwahrt werden. Diese Informationen müssen den Personen ausgehändigt werden, welche zur Befolgung der Sorgfaltspflichten laut Geldwäschebestimmungen angehalten sind (z. B. Banken, Notare, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Rechtsanwälte).

Frist für Meldung

Die bestehenden bzw. im Handelsregister eingetragenen Kapitalgesellschaften und die anderen juristischen Personen haben die Meldung innerhalb Montag, 11. Dezember 2023 einzureichen.

Für die ab 10. Oktober 2023 neu gegründeten Gesellschaften ist die Meldung binnen dreißig Tagen nach der Eintragung im Handelsregister vorzunehmen.

Auch etwaige Änderungen des wirtschaftlichen Eigentümers sind spätestens nach dreißig Tagen zu melden.

Schließlich sind die Daten über den Wirtschaftlichen Eigentümer jährlich (innerhalb von 12 Monaten ab der letzten Meldung) zu bestätigen. Kapitalgesellschaften können dies bei Hinterlegung des Jahresabschlusses erledigen.

Einsichtnahme

Das vom Handelsregister geführte Transparenzregister ist grundsätzlich öffentlich und berechtigt in Zukunft auch Dritte (gegen Entrichtung einer entsprechenden Gebühr) zur Einsichtnahme. Soweit der Wirtschaftliche Eigentümer gewichtige Gründe vorbringen kann, ist es allerdings auch möglich, die

Einsichtnahme Dritter zu beschränken⁴; in diesem Falle ist in der Meldung eine entsprechende Option auszuüben. Es stehen noch Klärungen über die notwendige Begründung aus. Die Einsichtnahme für Dritte ist derzeit noch auf jene Personen beschränkt, die ein wesentliches und spezifisches rechtliches Interesse nachweisen können.

Die Einsichtnahme für öffentliche Behörden (Steuerbehörden, Finanzwache, usw.) und für Subjekte, welche den Bestimmungen zur Identifizierung ihrer Kunden gemäß Geldwäschegesetz unterworfen sind (z.B. Banken, Steuerberater, Notare, usw.) ist hingegen immer möglich.

**Beistand durch
die Kanzlei**

Wir gehen davon aus, dass wir für all jene Kunden, für welche wir üblicherweise die Meldungen an das Handelsregister einreichen, auch diese Meldung termingerecht einreichen sollen. Somit wird sich in den nächsten Wochen einer unserer Mitarbeiter bei Ihnen melden, auch um eventuell notwendige Informationen zum Wirtschaftlichen Eigentümer zu bekommen. Wichtig ist, wie bereits erwähnt, dass der rechtliche Vertreter der Gesellschaft im Besitz einer gültigen digitalen Unterschrift ist. Trifft dies nicht zu, so sollte diese so bald wie möglich beantragt werden.

Wir erlauben uns, für die Meldung ein Honorar von 250 bis 500 Euro je nach Komplexität bzw. Arbeitsaufwand zu verrechnen.

**Angabe in Steuer-
erklärung**

Bei dieser Gelegenheit weisen wir darauf hin, dass erstmalig auch in den Steuererklärungen für das Geschäftsjahr 2022 sämtlicher Gesellschaften (also auch Personengesellschaften) der Wirtschaftliche Eigentümer anzuführen ist, falls Investitionsbeihilfen in Form von Steuerguthaben (z.B. Industrie 4.0) in Anspruch genommen wurden.

Gerne stehen wir für eventuelle Rückfragen oder Klärungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander Tauber

⁴ Bei Gruppenunternehmen empfehlen wir unter Umständen von dieser gebotenen Möglichkeit Gebrauch zu machen.